
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 14.06.2021

Seite 523

Nr. 85

Fünfte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 10. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV.NRW. S. 329) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 19.03.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 33 / Nr. 10), zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 01.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 29 / Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungsvorbereitung schließt mindestens die Bereitstellung des vorläufigen Protokolls und aller zu behandelnden Anträge in geeigneter Form spätestens einen Tag vor der Sitzung mit ein.“

2. **§ 4** wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine außerordentliche Sitzung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Studierendenschaft ist unter Benennung der gewünschten Tagesordnung durch das Präsidium einzuberufen.“

- b. In Absatz 3 werden die Wörter „Mitgliedern des StuPa“ durch die Wörter „Personen nach Abs. 4“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

- c. In Absatz 4 Nummer 6 wird das Wort „Zuschickung“ durch das Wort „Zusendung“ ersetzt.

3. **§ 5** wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „(4)“ durch die Angabe „Abs. 4“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

- b. **Absatz 5** wird wie folgt geändert:

- aa. In **Satz 1** wird das Wort „Vorläufige“ durch das Wort „vorläufige“ ersetzt.

- bb. In **Satz 2** werden das Wort „Fachschaftskonferenz“ durch das Wort „Fachschaftenkonferenz“ und das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

- c. **Absatz 7** wird wie folgt neu gefasst:

„Eine vorläufige Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung, die nur aufgrund eines Sachverhaltes einberufen wird, muss nicht die Punkte 3 und 4 aus § 5 Abs. 5 sowie die Punkte aus Abs. 6 enthalten.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausfertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 15.04.2021 und vom 20.05.2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 02.06.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 10. Juni 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen